

Kurzbericht

Anlage - Nr.: BOA/031/2026

Abteilung: Bauordnungsamt

Datum: 07.04.2026

AZ:

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Stadtentwicklungsausschuss	21.04.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	29.04.2026	öffentlich

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS - StS);

hier: a) Antrag des Stadtratsmitgliedes Dr. A. Zippel gemäß § 15 GeschO vom 17.12.2025 bzgl. Stellplatzpflicht Innenstadt

b) Antrag des Stadtratsmitgliedes C. Wedlich gemäß § 15 GeschO vom 28.01.2026 bzgl. Weiterentwicklung der bestehenden Stellplatzsatzung zur Reduzierung von Baukosten und Förderung nachhaltiger Mobilität in der Stadt Bayreuth

c) Beschluss des SEA vom 17.03.2026

Ausgangslage:

Auf Grundlage der im SEA am 17.03.2026 behandelten Anträge

a) Antrag des Stadtratsmitgliedes Dr. A. Zippel gem. § 15 GeschO vom 17.12.2025 bzgl. Stellplatzpflicht Innenstadt

b) Antrag des Stadtratsmitgliedes C. Wedlich gem. § 15 GeschO vom 28.01.2026 bzgl. Weiterentwicklung der bestehenden Stellplatzsatzung zur Reduzierung von Baukosten und Förderung nachhaltiger Mobilität in der Stadt Bayreuth

sowie des anschließenden Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.03.2026 wurde seitens der Verwaltung folgende Modifizierung der Stellplatzsatzung erarbeitet:

Änderungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Maßgabe des Beschlusses des SEA vom 17.03.2026 hat die Verwaltung die Stellplatzsatzung dahingehend überarbeitet, dass die Herstellungspflichten für Kfz-Stellplätze im Kernbereich gezielt reduziert werden, um die Ansiedlung von Gewerbe zu erleichtern und Baukosten zu senken.

Der Neuentwurf sieht in § 8 Abs. 2 StS eine Ausnahme von der Herstellungspflicht für zusätzliche Kfz-Stellplätze unter folgenden Voraussetzungen vor:

Räumlicher Geltungsbereich:

für Grundstücke die an der festgesetzten Fußgängerzone (Maximilianstraße und angrenzende Nebenstraßen gem. neuer Anlage 4) anliegen;

Sachlicher Geltungsbereich:

Realisierung neuer gewerblicher Nutzungen oder Nutzungsänderungen zwischen verschiedenen Gewerbearten;

Ausschlusskriterium:

Die Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für die Neuerrichtung von Gebäuden. Hier greift weiterhin die reguläre Stellplatzpflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO.

Durch diese Regelung wird der Bestandschutz im Zentrum gestärkt und dem Leerstand entgegengewirkt, ohne die verkehrliche Situation bei kompletten Neubauten zu vernachlässigen.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein

ja

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:	II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, keine Auswirkung	
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen: Es handelt sich um Anträge gem. § 15 GeschO.	

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.04.2026, die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS - StS) zu erlassen, mit der der bisherige § 8 StS um die Ziff. 2 erweitert sowie die StS um die Anlage 4 ergänzt wird.

Die beigefügte Änderungssatzung, nebst zusätzlicher Anlage 4, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.